

# RS OGH 2012/10/2 17Os14/12f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2012

## Norm

StGB §302 Abs1

GewO §360 Abs1

## Rechtssatz

Wird dem Gewerbereferenten einer Bezirkshauptmannschaft nach Erlass seiner Verfahrensordnung bewusst, dass diese nicht erfüllt werden würde, erwächst ihm die Pflicht - ohne weiteres Zuwarten - gemäß § 360 Abs 1 zweiter Satz GewO durch bescheidmäßige Verfügung den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Der in der Verfahrensordnung ausgesprochenen Frist kommt dann keine entscheidende Bedeutung zu.

## Entscheidungstexte

- 17 Os 14/12f  
Entscheidungstext OGH 02.10.2012 17 Os 14/12f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128189

## Im RIS seit

12.11.2012

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)